

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach dem BPV vom 8.6.1938

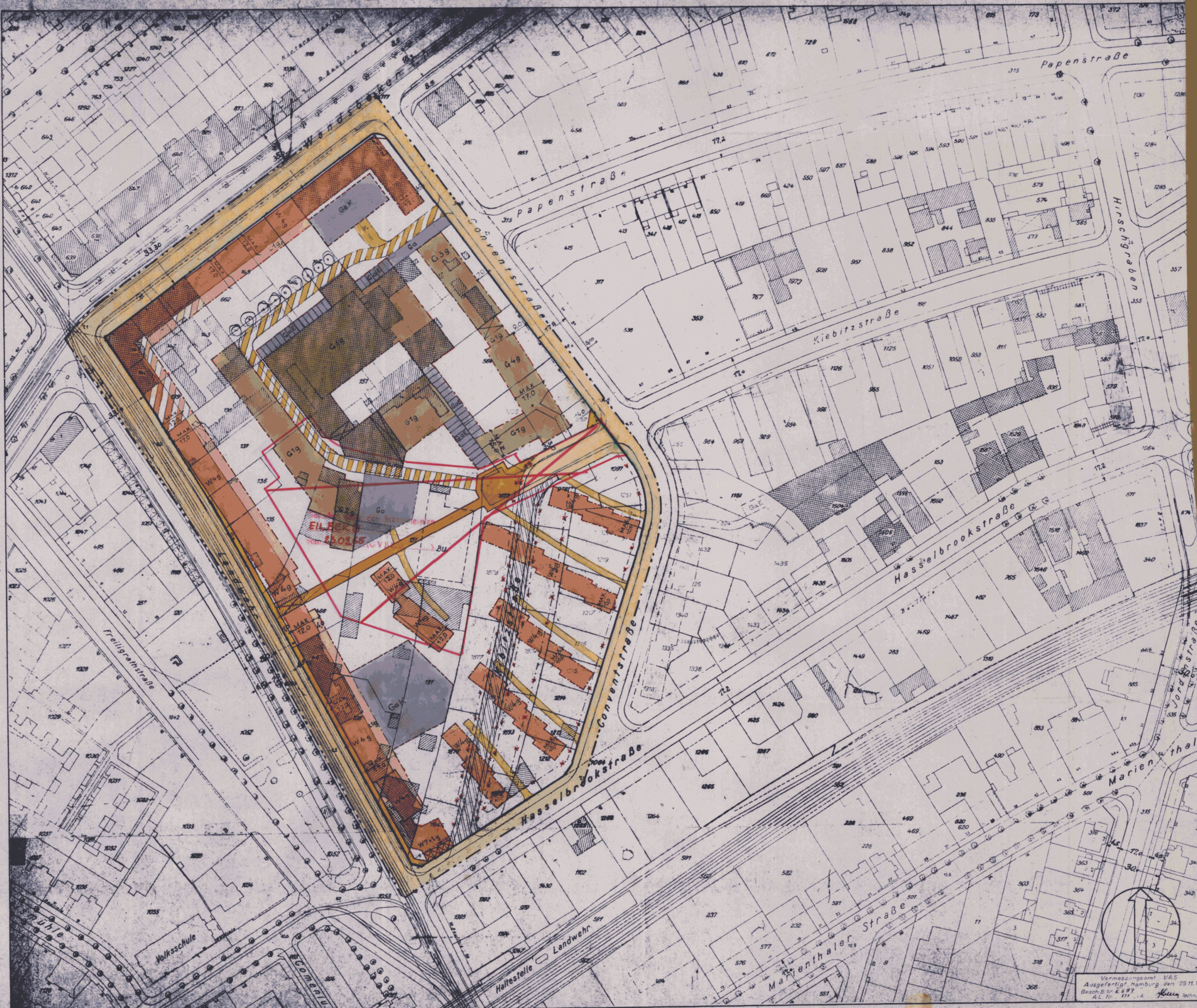
- Flächen privater Nutzung**
- Bebauung bedingt möglich
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Abstell- oder Parkplätze
 - Flächen f. Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Läden
 - bleibende Bauwerke
 - zu beseitigende Bauwerke
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen
 - Privatstraße gem § 15 des Bebauungsplanes

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



Vermessungsamt U/G
Ausgegeben Hamburg den 25.11.58
Gesch. B. Nr. 4.89
A.L. Nr. 171.1 A



Entworfen Hamburg, den
Die Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Zugestimmt in der Sitzung der Deputation
für die Baubehörde am

Öffentlich ausgelegt vom bis
beim Bezirksamt Stadtplanungsabteilung
Hamburg, den
Der Leiter des Bezirksamts

Festgestellt durch Gesetz vom
(GVBl. 195. Seite)

In Kraft getreten am

Ltd. Regierungsdirektor

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 501

Planbezirk Landwehr - Wandsbeker Chaussee - Conventstraße - Hasselbrookstraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

- aa) ein-, zwei-, drei- und viergeschossige Geschäftshausbebauung (Glg, G2g, G3g, G4g) ;
- bb) siebengeschossige Wohnhausbebauung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß und erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf privatem Grund (W 7 + 1 g) ;
- cc) viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- dd) eingeschossige Ladenbebauung (Llg) ;
- ee) zwei keller- und vier erdgeschossige Garagen (GaK, GaE) sowie zwei Flächen für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ga) als Gemeinschaftsanlagen. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragen-Ordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- b) Die Bautiefen der Gebäude und Arkaden sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

- a) Die viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g) und die eingeschossige Ladenbebauung (Llg) auf dem Flurstück 139 sowie die eingeschossige Ladenbebauung (Llg) auf den Flurstücken 140, 141 und 143 können erst ausgeführt werden, wenn die auf den hinteren Teilen der Flurstücke 142 bzw 143 stehenden Baulichkeiten beseitigt worden sind.
- b) Die im Durchführungsplan als " bleibende Bauwerke " dargestellten Baulichkeiten können stehen bleiben, dürfen jedoch nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.
Alle übrigen als " zu beseitigende Bauwerke " dargestellten Baulichkeiten dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßenflächen, zu beseitigen.
- c) Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - aa) siebengeschossige Wohnhausbebauung (W7g) höchstens 22,0 m;
 - bb) eingeschossige Ladenbebauung (Llg) höchstens 4,50 m;
 - cc) eingeschossige Geschäftshausbebauung (Glg) höchstens 5,0 m.
- d) Die Heizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (Glg, G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) sowie der

keller- und erdgeschossigen Garagen (GaK, GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

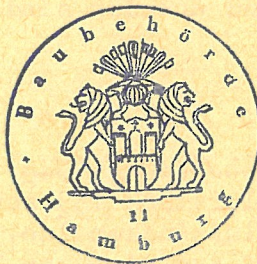
- e) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- f) Die nicht bebaubare Fläche zwischen den Straßen- und Baulinien vor der ein- bis viergeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g, G3g, G4g) ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen oder Hecken dürfen nicht höher als 60 cm sein.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

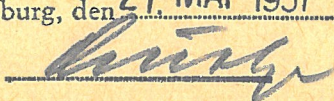
4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 27. MAI 1957


Regierungsoberspektor